



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Abgabenordnung

Korrekturnormen II

Rechtsstand: Februar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Widerstreitende Steuerfestsetzungen gem. § 174 AO	1
1.1	Grundsätzliches und Fallkonstellationen	1
1.2	Widerstreitende Bescheide zuungunsten des Steuerpflichtigen gem. § 174 Abs. 1 AO	3
1.2.1	Voraussetzungen für Korrektur gem. § 174 Abs. 1 AO	3
1.2.2	Zeitraumen für Korrektur	3
1.2.3	Umfang der Korrektur	3
1.2.4	Fallkonstellationen i.S.d. § 174 Abs. 1 AO	4
1.2.5	Prüfungsschema	5
1.3	Widerstreitende Bescheide zugunsten des Steuerpflichtigen gem. § 174 Abs. 2 AO	5
1.3.1	Voraussetzungen für Korrektur gem. § 174 Abs. 2 AO	5
1.3.2	Umfang der Korrektur	6
1.3.3	Zeitraumen für Korrektur	6
1.3.4	Unionskonforme Auslegung des § 174 Abs. 1 und 2 AO	6
1.3.5	Prüfungsschema	8
1.4	Negativer Widerstreit gem. § 174 Abs. 3 AO	8
1.4.1	Voraussetzungen für Korrektur gem. § 174 Abs. 3 AO	8
1.4.2	Rechtsfolge gem. § 174 Abs. 3 AO / Umfang der Korrektur	9
1.4.3	Frist für die Änderung/Aufhebung/Nachholung gem. § 174 Abs. 3 S. 2 AO	9
1.4.4	Prüfungsschema	10
1.5	Durch Rechtsbehelf/Antrag des Steuerpflichtigen ausgelöster Widerstreit gem. § 174 Abs. 4 AO	10
1.5.1	Voraussetzungen für Korrektur gem. § 174 Abs. 4 AO	10
1.5.2	Umfang der Korrektur	11
1.5.3	Zeitraumen für Korrektur	11
1.5.4	Prüfungsschema	12
1.6	Betroffenheit Dritter gem. § 174 Abs. 5 AO	12
1.6.1	Prüfungsschema	13
2	Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen gem. § 175 AO	14
2.1	Änderung aufgrund eines Grundlagenbescheides gem. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO	14
2.1.1	Voraussetzungen für Korrektur gem. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO	14
2.1.2	Umfang der Korrektur	14

2.1.3	Zeitrahmen für Korrektur	15
2.1.4	Prüfungsschema	15
2.2	Änderung und Aufhebung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses gem. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO	16
2.2.1	Voraussetzungen für Korrektur gem. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO	16
2.2.2	Umfang der Änderung	17
2.2.3	Zeitrahmen für Korrektur	17
2.2.4	Prüfungsschema	17
2.2.5	Fallbeispiele	17
3	Umsetzung von Verständigungsverfahren nach DBA gem. § 175a AO	19
4	Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte gem. § 175b AO.....	20
4.1	Umfang der Korrektur	21
4.2	Zeitrahmen für Korrektur nach § 175b AO	21
4.3	Zeitlicher Anwendungsbereich des neuen § 175b AO.....	21
4.4	Prüfungsschema	21
5	Einschränkung des Umfangs der Korrekturen aufgrund Vertrauensschutz gem. § 176 AO.....	22
5.1	Allgemeines	22
5.2	Anwendungsbereich.....	23
5.3	Vertrauenstatbestände.....	23
5.3.1	Gesetzgebung und Rechtsprechung gem. § 176 Abs. 1 AO	23
5.3.2	Verwaltungsvorschriften gem. § 176 Abs. 2 AO	24
6	Mitberichtigung von materiellen Fehlern im Steuerbescheid gem. § 177 AO	25
6.1	Allgemeines.....	25
6.2	Tatbestandsvoraussetzungen des § 177 AO	26
6.2.1	Vorliegen materieller Fehler	26
6.2.2	Vorliegen einer aktiven Korrektornorm für mindestens einen materiellen Fehler	27
6.2.3	Fehlen einer Korrektornorm für mindestens einen materiellen Fehler	27
6.2.4	Bestimmung / Ermittlung des Korrekturrahmens.....	28
6.2.5	Ermittlung Saldo materielle Fehler	28
6.2.6	Saldo materielle Fehler mit gegenläufiger aktiver Korrektur kompensieren	29
6.2.7	Saldierung der Mehr - / Mindersteuern	30
	Haftungsausschluss	IV

1 Widerstreitende Steuerfestsetzungen gem. § 174 AO



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

5 praktische Übungen

1 Video

1.1 Grundsätzliches und Fallkonstellationen

- 1 § 174 AO soll verhindern, dass aus einem Sachverhalt, der steuerlich nur einmal zu berücksichtigen ist, in mehreren Steuerbescheiden oder gleichgestellten Bescheiden unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen werden, die sich denkgesetzlich ausschließen. § 174 AO ermöglicht die Korrektur des fehlerhaften Bescheides. Die Korrektur des fehlerhaften Bescheides kann sich sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen oder des Finanzamtes kommt es hierbei nicht an. **Widerstreitende Steuerfestsetzung**
- 2 § 174 AO kennt folgende Kollisionsfälle: **Kollisionsfälle des § 174 AO**
- ▶ Positiver Widerstreit = mehrfache Berücksichtigung eines Sachverhaltes, soll heißen ein bestimmter, für das Besteuerungsverfahren relevanter Sachverhalt wird in mehreren Steuerbescheiden logisch unvereinbar berücksichtigt.
 - ▶ Negativer Widerstreit = Nichtberücksichtigung eines Sachverhaltes, soll heißen ein bestimmter, für das Besteuerungsverfahren relevanter Sachverhalt wird bei der Steuerfestsetzung überhaupt nicht berücksichtigt.
- 3 § 174 AO regelt davon ausgehend **fünf selbständige** Korrekturvorschriften:
- ▶ **Absatz 1** ist einschlägig, wenn ein bestimmter steuererhöhender Sachverhalt mehrfach zu Ungunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger berücksichtigt wurde.
 - ▶ **Absatz 2** ist anwendbar, wenn ein bestimmter Sachverhalt mehrfach zu Gunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger berücksichtigt wurde.
 - ▶ **Absatz 3** findet Anwendung, wenn ein Lebenssachverhalt bewusst und erkennbar unberücksichtigt geblieben ist, in der Annahme, dass er in einem anderen Steuerbescheid zu berücksichtigen sei.
 - ▶ **Absatz 4** ergänzt den Absatz 3 dahingehend, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen geprüft werden muss, ob ein bestimmter Sachverhalt nachträglich noch erfasst werden kann (Verhinderung der Nichtberücksichtigung).
 - ▶ **Absatz 5** betrifft Fälle, in welchen Dritte mit einbezogen werden.
- 4 Der Lebenssachverhalt im Sinne von § 174 AO entspricht hierbei letztlich der Tatsache im Sinne von § 173 AO. Werden Lebenssachverhalte nachträglich bekannt, die mehrere Steuerbescheide betreffen, können die Korrekturen gem. § 173 oder § 174 AO durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, welche von beiden Vorschriften angewandt wird, da die Änderung eines Bescheides nur das Vorliegen einer Korrekturvorschrift voraussetzt. In der Praxis wird aber häufig allein § 174 AO anwendbar sein, da diese Korrekturnorm im **Lebenssachverhalt**

Gegensatz zu § 173 AO auch bei der unrichtigen rechtlichen Würdigung von Lebenssachverhalten eingreift und von Verschuldensfragen unabhängig ist.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de